

Wird von der LWK Saarland ausgefüllt:
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter Nr.: _____

Angaben zum nachfolgenden Berufsausbildungsvertrag und Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

(Siegel) _____ Datum, Unterschrift
Zur Abschlussprüfung vorgemerkt

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der / dem Auszubildenden

männlich weiblich

LWK-Mitglieds-Nr. _____ Tel.-Nr. _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter _____

Name, Vorname des Sorgeberechtigten _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Name, Vorname _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____ Eltern Vater Mutter Vormund

Gesetzl. Vertreter _____

Name, Vorname des Sorgeberechtigten _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Verantwortlicher Ausbilder:

Name, Vorname _____ Geb.-Datum _____

Vom Auszubildenden besuchte Schulen:

zuletzt besuchte Schule	Abschluss	davor besuchte Schule	Abschluss

Zuständige Berufsschule _____

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf _____

mit der Fachrichtung / dem Schwerpunkt nach Maßgabe der Ausbildungsverordnung geschlossen.

A Die Ausbildungszeit (§ 1) beträgt nach der Ausbildungsverordnung

Jahre	Monate

Diese verringert sich durch Vorbildung bzw. Ausbildung zum _____

Jahre	Monate

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am	Tag	Monat	Jahr	und endet am	Tag	Monat	Jahr

B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt _____ Monate 2)

C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 2 in _____ und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt.

D Die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe) _____

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgende(r) Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung: _____

E Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zurzeit monatlich brutto:

EURO _____ im ersten _____ im zweiten _____ im dritten _____ im vierten Ausbildungsjahr.

- Förderung über Agentur für Arbeit (SGB III)
- Sonstige Förderung

F Die regelmäßige Ausbildungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt _____ Std. 3) _____ tägl. _____ wöchentl.

G Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub (§ 6 Nr. 2 und 3) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch.

	20__	20__	20__	20__	20__
im Jahr					
Arbeitstage					
Werktage					

H Sonstige Vereinbarungen (§ 11) _____

Ausbildungsnachweis wird geführt:

elektronisch schriftlich

J Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Der Auszubildende _____

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden Vater und Mutter / Vormund _____

Der Ausbildende _____ Stempel und Unterschrift _____

Ort _____ Datum _____

Eine Eintragung in das Verzeichnis erfolgt nur auf Antrag des Auszubildenden. Die ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs.1 JArbSchG und die Kopie des letzten Schulzeugnisses sind beizufügen. Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 34, 35 und 36 BBiG.

Die Vertragsbedingungen sind dem Berufsausbildungsvertrag beizufügen!

§ 1 – Dauer der Ausbildung

- Dauer** (siehe A*)
Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBlG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.
- Probezeit**
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) siehe C*

§ 3 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder**
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich oder durch Aushang bekannt zu geben;
- Ausbildungsordnung**
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;
- Ausbildungsmittel**
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
soweit schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden, sind diese dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, sich Bescheinigungen gemäß § 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer Saarland unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei Auszubildenden unter 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung bei Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** siehe D*

§ 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- Lernpflicht**
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu dem ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führung von schriftlichen Ausbildungsnachweisen**
vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen

Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

10. Berufsschulzeugnis

sein Berufsschulzeugnis unverzüglich nach Erhalt dem Ausbilder zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

1. Dauer (siehe A*)

Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBlG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

2. Probezeit

Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. **Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung, besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

4. **Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

10. Sachleistungen

5. Soweit der Ausbildende dem Auszubildenden Kosten und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der geltenden Regelung angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

11. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Auszubildende tragen die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte nach § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezügen nach § 17 Abs. 2 BBlG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

12. Berufskleidung

7. Wird vom Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

13. Fortzahlung der Vergütung

Der Auszubildende hat die Vergütung aus dem Fortzahlungsgesetz.

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbZG ein Ausbildungsvergütung und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe E)

2. Urlaub (siehe F) Die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

3. Lage des Urlaubes (siehe G) sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 – Kündigung

Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungsseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungsseignung verpflichten sich Auszubildende, sich mit Hilfe der Betriebsratung des zuständigen Arbeitsamtes rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

Weiterarbeit

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit.

8 – Betriebliches Zeugnis

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der zuständigen Stelle besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen siehe H*

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden. Bestehende Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Angaben für die Berufsbildungsstatistik

Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 84 bis 88 BBiG

Auszubildende/r

Schulabschluss

- ohne Hauptschulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Hochschu-/Fachhochschulreifes
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

Berufsausbildung

- ohne vorherige Berufsausbildung
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet
- Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag nicht erfolgreich beendet
- schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet

Berufsvorbereitung

- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Berufsvorbereitungsmaßnahme (BVM) mindestens 6 Monate
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Besuch einer Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss

Wird die Ausbildung überwiegend (>50%) durch öffentliche Mittel gefördert?

- nein (überwiegend betriebliche Finanzierung)
- ja, durch Sonderprogramm des Bundes/ des Landes
- ja, nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 2; 76 und 78 SGB III
- ja, nach §§ 73 Abs. 1 und 2; 115 Nr. 2; 116 Abs. 2 und 4; 117 SGB III

Ärztliche Erstuntersuchung (bei Auszubildenden unter 18 Jahren gem. § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz)

- ärztliche Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorhanden